

# AMTSEBLATT

**Amtsblatt für die Gemeinde Wustermark**  
mit den Ortsteilen:  
Buchow-Karpzow, Elstal, Hoppenrade, Priort, Wustermark



Jahrgang 16 / Nr. 5 /

Wustermark, 11.11.2009

[www.wustermark.de](http://www.wustermark.de)

**Inhalt****Seite**

Haushaltssatzung der Gemeinde Wustermark für das Haushaltsjahr 2009 .....	3
---	---

# Amtliche Bekanntmachungen

## Haushaltssatzung der Gemeinde Wustermark für das Haushaltsjahr 2009

Nach Artikel 4 Abs. 3 KommRRefG gelten für die Gemeinden, die ihre Haushaltswirtschaft noch kameral führen, bis längstens 31.12.2010 die haushaltsrechtlichen Vorschriften der Gemeindeordnung weiter. Aufgrund der §§ 76 ff. der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Ersten Gesetzes zum Abbau von bürokratischen Hemmnissen im Land Brandenburg (Erstes Brandenburgisches Bürokratieabbaugesetz - 1.BbgBAG) vom 28. Juni 2006 (GVBl. I S. 74, 86), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark in ihrer Sitzung am 07. Oktober 2009 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### 1. Haushaltssatzung

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

##### 1. im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	10.235.400,00 EURO
in der Ausgabe auf	11.016.700,00 EURO

und

##### 2. im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	21.068.600,00 EURO
in der Ausgabe auf	21.994.500,00 EURO

festgesetzt.

#### § 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite auf	0,00 EURO
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	1.486.800,00 EURO
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	3.700.000,00 EURO

#### § 3

Die Hebesätze für Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

##### 1. Grundsteuer

a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	300 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	380 v.H.

2. Gewerbesteuer	330 v.H.
------------------	----------

#### § 4

Als erheblich im Sinne des § 81 Abs. 1 GO gelten sowohl im Verwaltungs- als auch im Vermögenshaushalt Beträge ab einer Höhe von mehr als 20.000 EURO.

Als erheblich im Sinne des § 79 Abs. 2 Nr. 1 GO gilt ein Fehlbetrag, der 5% des Gesamtvolumens des Haushaltsplanes des laufenden Haushaltsjahres übersteigt.

Als erheblich sind Mehrausgaben im Sinne des § 79 Abs. 2 Nr. 2 GO dann anzusehen, wenn bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Ausgaben bei einzelnen Haushaltsstellen den Betrag von 50.000 € übersteigen.

Als geringfügig im Sinne des § 79 Abs. 3 GO gelten Beträge bis zu einer Höhe von 50.000 €.

**Wustermark, 10.11.2009**

**gez. Drees  
Bürgermeister**

### 2.

Die Kommunalaufsicht des Landkreises Havelland hat mit Bescheid vom 04.11.2009, Aktenzeichen 15.2.2.11.09, den Antrag der Gemeinde Wustermark auf Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes und des erhöhten Kassenkredites für das Haushaltsjahr 2009 unter folgenden Auflagen genehmigt:

1. Die Gemeinde Wustermark hat den beschlossenen Haushalt für das Haushaltsjahr 2010 spätestens bis zum 31.03.2010 der Kommunalaufsicht vorzulegen. Die mit diesem Haushalt vorzulegende Finanzplanung ist dahingehend zu überarbeiten, dass sie mit den Festsetzungen des Haushaltssicherungskonzeptes übereinstimmt.
2. Der Anteil des Kassenkredites, der für investive Maßnahmen verwendet wurde, ist mit der Haushaltssatzung 2010 durch einen Gesamtbetrag der Kredite festzusetzen.
3. Für die GVZ Kredite ist mit dem Haushalt 2010 ein nachvollziehbares Konzept vorzulegen, welches die Leistung regelmäßiger Tilgungsraten beinhaltet.
4. Die Gemeinde Wustermark hat alle Maßnahmen zu unterlassen, denen strukturell belastende Bedeutung in Bezug auf den Haushalt zukommt, es sei denn durch diese Maßnahmen können erhebliche Einsparungen erreicht werden. In diesem Fall ist das Einvernehmen mit der Kommunalaufsicht herzustellen.
5. Die Ausgaben des Vermögenshaushaltes sind mit dem Haushalt 2010 auf ein Mindestmaß zu beschränken, d. h. Investitionen sind nur in dem Rahmen zulässig, als sie der Erfüllung von Pflichtaufgaben dienen.
6. Für die Durchführung des Vermögenshaushaltes 2009 hat die Gemeinde alles zu unternehmen, um in der Jahresrechnung 2009 noch einen Ausgleich zu erwirtschaften.

### Einsichtnahme

Gemäß § 78 Abs. 5 GO kann jeder Einsicht in den Haushalt 2009, ihre Anlagen und das Haushaltssicherungskonzept nehmen. Die Einsichtnahme ist während der Dienststunden

Montag	08:00 – 16:00 Uhr
Dienstag	08:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag	08:00 – 16:00 Uhr
Freitag	08:00 – 12:00 Uhr

in der Gemeindeverwaltung, 1 OG – Zimmer 120, Hoppenrader Allee 1 in 14641 Wustermark, möglich.

**Wustermark, 10.11.2009**

**gez. Harksel  
Kämmerin**

---

Impressum

1. Auflage und Bezug: Das Amtsblatt für die Gemeinde Wustermark wird in ausreichender Auflage hergestellt. Es erscheint in unregelmäßigen Abständen nach Bedarf und ist kostenfrei an der Bürgerinformation des Rathauses, Hoppenrader Allee 1, 1. Obergeschoss, 14641 Wustermark, erhältlich. Einzelne Exemplare können schriftlich angefordert werden bei der: Gemeinde Wustermark, Bürgerinformation, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark. Ein laufender Bezug ist ebenfalls möglich. Darüber hinaus ist das Amtsblatt auch im Internet unter der Adresse: <http://www.wustermark.de> abrufbar.
2. Herausgeber: Gemeinde Wustermark, Der Bürgermeister, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark.
3. Redaktion: Gemeinde Wustermark, Bürgerservice, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark. Tel.: 03 32 34 / 73-0, Fax: 03 32 34 / 73-250  
E-Mail: [buergeramt@wustermark.de](mailto:buergeramt@wustermark.de)
4. Der kostenfreie Nachdruck von Teilen des Amtsblattes ist mit entsprechender Quellenangabe gestattet.